

Brez'n, Maß und Kokain Sachverhalt

© Heike Krieger (Freie Universität Berlin)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Björnstjern Baade
Stand der Bearbeitung: Juli 2013

Friedrich Hein war für längere Zeit als Darsteller in einer TV-Serie im Abendprogramm eines Privatsenders zu sehen. In der Rolle des Kriminalhauptkommissars Kobal mischt er laut Beschreibung des Senders als freundlich-lässiger, aber professioneller Beamter mit unkonventionellen Methoden die Unterwelt auf. Mit durchschnittlich 3 bis 4,7 Millionen Zuschauern beträgt die Einschaltquote der Serie 18%. Neben seiner Rolle als Kommissar Kobal hat Friedrich Hein in kleineren Rollen an über 200 Kino- und Fernsehproduktionen teilgenommen. Ihm widmen sich auch einige kleinere Fanklubs. Zwischen 2006 und 2009 hatte Hein diversen Magazinen Interviews gegeben, in denen er unter anderem reuig eine Jahre zurückliegende Verurteilung wegen Drogenbesitzes ansprach und anmerkte, nunmehr ein großer Teeliebhaber geworden zu sein.

Im September 2010 wird Hein auf dem Münchner Oktoberfest wegen Kokainbesitzes festgenommen. Zivilbeamte hatten beobachtet wie er von den Toiletten kommend „verdächtige Handbewegungen“ gemacht hatte und bei der folgenden Durchsuchung 0,23g Kokain gefunden.

Wenige Tage später veröffentlicht eine bundesweit in hoher Auflage herausgegebene Tageszeitung auf ihrer Titelseite die Schlagzeile: „Brez'n, Maß und Kokain! Kommissar Kobal auf Oktoberfest geschnappt“. Auf Seite 13 wird die Festnahme beschrieben und auf die frühere Verurteilung von X wegen Drogenbesitzes hingewiesen. Die Information über die Identität der festgenommen Person und den Tatvorwurf hatten die Journalisten auf Nachfrage von der zuständigen Staatsanwaltschaft erhalten.

Im Juli 2011 veröffentlicht die gleiche Zeitung einen Artikel über die Verurteilung des Hein wegen Drogenbesitzes zu einer Geldstrafe i.H.v. 90 Tagessätzen, in seinem Fall 18.000 EUR. In dem Artikel wird auch aus seinem Geständnis zitiert, in dem er

angibt, der Drogenkonsum habe ihn nicht glücklich gemacht.

Aufgrund einer Klage von Hein gegen den Herausgeber der Zeitung, die in Berlin ansässige S AG, werden ihm im November 2011 vom zuständigen Landgericht 5.000 EUR Schadensersatz wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die namentliche Nennung in den Berichten zugesprochen. Die S AG wird zur Unterlassung einer erneuten Veröffentlichung der Artikel verurteilt. Es bestehe kein ernsthaftes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung. Drogenkonsum unter Künstlern sei vielmehr ein recht gewöhnlicher Vorgang ohne besonderen Nachrichtenwert. Insbesondere sei Hein auch nicht als Person des öffentlichen Lebens einzustufen, da höchstens seinem Charakter Kommissar Kobal ein hoher Bekanntheitsgrad und für jüngere Zuschauer eine gewisse Vorbildfunktion zukomme, nicht aber Hein selbst. Im Übrigen habe der berichtete Vorgang auf den Toiletten, also einem intimen Rückzugsort stattgefunden, was die Beeinträchtigung der Rechte des Hein besonders schwer wiegen lasse. Berufung und Revision bestätigen das Urteil.

Die S AG sieht ihre Grund- und Menschenrechte verletzt. Hein sei immerhin Hauptdarsteller einer besonders bei jungen Männern extrem beliebten Serie, der bewusst das Rampenlicht der Medien gesucht habe, um Werbung für sich zu machen. Indem er in Interviews angab, keine Drogen mehr zu nehmen, habe er insofern auf sein Recht auf Privatsphäre verzichtet. Außerdem werde vorliegend ja nicht über das Privatleben einer Prinzessin, sondern über ernstzunehmende Straftaten und die Konsequenzen von Drogenkonsum berichtet. Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK bestätige die Relevanz dieses Unterschieds.

Die S AG erhebt fristgemäß Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil, in der sie eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 5 I GG sowie Art. 10 I EMRK rügt. Der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR müsse im deutschen Rechtsstaat doch wohl wesentliche Bedeutung zukommen. V, alleiniges Vorstandsmitglied der S AG, vergisst jedoch, die auf dem offiziellen Briefpapier der S AG gedruckte Beschwerde vor Absendung zu unterzeichnen.

Wird die Beschwerde Erfolg haben?